

Kriminalität der Mächtigen als Definitionsproblem und als Wissenschaftsprogramm

Ingrid Beck und Sebastian Scheerer

Die bisherige Diskussion hat nicht nur das gemeinsame (allemaal emanzipatorische) Erkenntnisinteresse der Beteiligten deutlich werden lassen, sondern auch überraschende Einmütigkeit in der Beurteilung des analytischen Stellenwertes illegaler Handlungen der Mächtigen im gesellschaftlichen Herrschaftsgefüge offenbart.¹ Sehr kontrovers blieben hingegen bislang die — oft nur angedeuteten — definitionistischen und wissenschaftspolitischen Konsequenzen, die aus der Diskussion gezogen wurden.² Nun sollte es aber im Interesse der Orientierung kriminologischer Wissenschaft und Wissenschaftler liegen, herauszufinden, inwieweit diese Situation auf inhaltlicher Exklusivität der einzelnen Ansätze beruht oder ob sie sich nicht in erster Linie gar als Ausdruck des Fehlens eines umfassenderen, die Ebene der Gesellschaftsanalyse und die einer kritischen Praxis gleichermaßen berücksichtigenden Konzeptes darstellt.

Wir meinen, daß ein solches umfassenderes Konzept notwendig, seine Strukturierung sogar weitgehend über die einander ergänzende Zuordnung der bisherigen Beiträge möglich, daß aber gleichwohl nicht jede der vorgeschlagenen Definitionen von „Kriminalität der Mächtigen“ gleichermaßen zweckmäßig ist. Um diese Ansicht plausibel zu machen, werden wir drei exemplarische Positionen auf ihren möglichen Stellenwert in einem einheitlichen Kriminalisierungsmodell befragen. Die unterschiedlichen Positionen werden gekennzeichnet durch die Verwendung

1. der strafgesetzlich orientierten Definition, die unter Kriminalität der Mächtigen hauptsächlich Privilegienschutz durch strafrechtlich verbotene Handlungen versteht (Ebene der Rechtssetzung), die wegen eines Vollzugsdefizits bei der Rechtsanwendung jedoch in der Regel nicht sanktioniert werden. Programm: mit anderen gesellschaftlichen Mächten zusammen auf verstärkte Anwendung des gesetzlichen Rechts hinwirken;³

2. der erweiterten (straf)rechtlichen Definition, die unter demselben Ausdruck rechtswidrige und rechtmäßige Formen „skandalösen Verhaltens“ von Positionsinhabern innerhalb mächtiger Organisationen versteht. Programm: die strukturellen Bedingungen aufdecken, die abweichendes Verhalten der Mächtigen begünstigen;⁴

3. der gesellschaftstheoretisch orientierten Definition, die den positivrechtlichen Kriminalitätsbegriff radikal umkehrt: der Bruch der Strafrechtsnorm wird als Ausdruck emanzipatorischen Potentials, das eigentliche Unrecht in der strukturell-gewaltförmigen Aufrechterhaltung ungerechtfertigter Herrschaft (durch legale Mittel, z. B. den Erlass von Notstandsgesetzen) gesehen. Programm: Aufdeckung von Funktion/Erscheinungsformen repressiver Herrschaftsstrukturen.⁵

Weder der Entwurf eines Wissenschaftsprogrammes noch die vorgeschlagene Einordnung der Positionen 1-3 darin erheben den Anspruch interesse- oder gar prämissenloser Entstehung. Wir gehen vielmehr davon aus, daß die Pönalisierung von Verhaltensweisen solange erforderlich sein wird, wie grundlegende gesellschaftliche Interessen verletzt werden.⁶ Wenn sich die Anschauung darüber, was als gesellschaftlicher Grundwert angesehen wird, auch mit der jeweiligen historischen Situation verändert, so wird doch die Durchsetzung der rechtsgüterschützenden Akte staatlicher Autorität auf absehbare Zeit ohne formalisierte allgemeine Rechtsnorm nicht auskommen. Eine weitere Prämisse ist die Annahme eines Doppelcharakters der konkreten Kriminalrechtsordnung: verkörpern ihre Rechtsgüter einerseits legalisierte Formen historisch überflüssig gewordener Machtausübung, so bieten sie doch auch Schutz im Hinblick auf unverzichtbare (wiewohl bürgerliche) Freiheitsrechte.

Angesichts dieses Doppelcharakters kann es nicht ausreichen, die Definition von Kriminalität gleichsam aus den Händen der (herrschenden) Definitionsmächte entgegenzunehmen.⁷ Die bloße Forderung nach Anwendung des gesetzten Rechts auch gegenüber Mächtigen kann deshalb ebenfalls nicht genügen. Welche Güter und Rechte zu einem jeweiligen Zeitpunkt von wem und wie gefährdet werden, muß – soll es überhaupt möglich werden, begründbare Kriterien dafür anzugeben, welche Handlungen (von Mächtigen) als gefährliche Akte kriminalisiert werden müßten und welche den Interessen der Gemeinschaft bloß „lästig“ sind – ständiges Objekt wissenschaftlicher Neugierde sein (1).

Der Schutzeffekt wissenschaftlicher Erkenntnis ist ohne den Kontext gesellschaftlichen Engagements überaus gering. Welche gesellschaftlichen Interessen als Rechtsgüter geschützt werden, hängt vom Grad der Mobilisierung der betreffenden Kräfte ab. Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für noch nicht kriminalisierte, ja oftmals noch nicht einmal als illegitim erfahrene Gefährdungen elementarer Interessen, d. h. die Illegitimisierung solcher gefährdenden Handlungen (II), sind notwendige Bedingung für die Erringung formaler Rechtsgarantien (III) gegenüber diesen Verhaltensweisen, die vorher als skandalös, nach der Rechtssetzung aber als illegal definiert werden. Effektiven, garantierten Schutz, schließlich, erhalten auch erkämpfte Rechte nicht durch die Benennung gegen sie gerichteter Akte als Kriminalität, sondern erst durch deren Behandlung als solche (IV).

Die Stufen der Durchsetzung von Schutzinteressen mittels allgemein-politisch vermittelter Kriminalisierungsprozesse sowie die von den drei Positionen behandelten Bereiche innerhalb derselben soll die folgende Darstellung verdeutlichen:

I. Analyse (Erkenntnis)

elementarer Interessen/Rechtsgüter. Durch die Produktion welcher Bedingungen/Ausführungen welcher Handlungen werden sie gefährdet/verletzt, und auf welche Weise geschieht dies?

Teilaspekt Gesellschaftstheorie: Könkkola, Peters & Peters;
Teilaspekt Rechts-/Organisationssoziologie: Henke & Karstedt, Siewert.

II. Aufklärung (Illegitimisierung)

über erkannte Gefährdungen/Verletzungen von elementaren Interessen mit dem Ziel öffentlicher Definition der solche Gefährdungen aufrechterhaltenden Akte als illegitim. In bezug auf diese Sensibilisierung fungieren Wissenschaften als spezieller Teil der Öffentlichkeit. Mobilisierung der 'Third Parties' (evtl. durch Skandalerregung). Hess/Störzer (unausgeführt); v. Balluseck (sehr skeptisch).

III. Rechtssetzung (Illegalisierung)

und dadurch formale Garantie des Rechtsgüterschutzes im Sinne einer offiziellen Benennung als Unrecht (im Falle nichtstrafrechtlicher Verbote) bzw. Kriminalität (im Falle strafrechtlicher Verbote). Erreichung dieses Zieles in der allgemeinen Auseinandersetzung gesellschaftlicher Kräfte unter notwendigem Einschluß von Rechtsforderungen. Hess/Störzer (unausgeführt).

IV. Rechtsanwendung (Pönalisierung)

und dadurch effektive Garantie des Rechtsgüterschutzes im Sinne einer offiziellen Behandlung als Unrecht/Kriminalität. Daß es Gründe für die selektive Nichtanwendung gesetzten Rechts gibt, erhellt nicht etwa die Zwecklosigkeit, sondern begründet gerade die wissenschaftspolitische und rechtspolitische Relevanz von Anstrengungen zur Durchsetzung der Pönalisierung.

Hess; Peters & Peters (ablehnend).

Bei Hess, dessen Ausführungen sich hauptsächlich auf das Ziel der Pönalisierung konzentrieren, findet der notwendig vorrangige Schritt der Rechtsgutsanalyse mittels Gesellschaftsanalyse keine Beachtung. Da er aber nicht darauf verfällt, lediglich (oder noch nicht einmal) als illegitim definierte Handlungen schon als Kriminalität zu bezeichnen, widersprechen sein Programm und seine Definition einem die Rekonstruktion von Rechtsgütern einbeziehenden Konzept nicht: der Mangel seiner Position kann also kaum in der Enge des Begriffs, sondern höchstens in der Kürze der Strategie liegen.⁸

Der erweiterte (straf)rechtliche Ansatz, der sich vor allem den (organisationssoziologisch erfahrbaren) strukturellen Bedingungen „abweichenden Verhaltens“ der Mächtigen widmen will, bedürfte sowohl der Ergänzung hinsichtlich der gesellschaftstheoretischen Fundierung wie einer praktisch-rechtspolitischen Perspektive. Dadurch würde es zum einen möglich, das Wissenschaftsprogramm mehr nach den Kriterien sozialer Relevanz als denen methodischer Zugänglichkeit auszurichten; zum anderen gewönne dadurch auch für diese Definition die Unterscheidung illegitimer und illegaler sowie außerstrafrechtlich verbotener und strafrechtlich verbotener Handlungen eine erhöhte Bedeutung.

Den Ansatz der radikalen Umbenennung schließlich trifft die Kritik, daß sein „Relabeling“ jeglicher strukturell-gewaltförmiger Aufrechterhaltung ungerechter Herrschaft die unzähligen Vermittlungsschritte ignoriert, die in theoretischer wie praktischer Hinsicht erst einmal geleistet sein wollen, bevor das, was von dieser Position aus ohne auch nur die Illegitimisierung der betreffenden Akte, rein aufgrund von Erkenntnisprozessen unter dem Titel „Crime of the Powerful“ firmiert, aus einer bloß subjektiven Befindlichkeit zur überindividuellen Kategorie einer erst illegitimen, dann illegalen und pönalisierten Handlung gemacht werden kann. Der Verzicht auf den Kriminalitätsbegriff

ist auf der Ebene gesellschaftstheoretischer Analyse also konsequent – aus seiner Unanwendbarkeit inmitten kriminologischer „Grundlagenforschung“ auf der Ebene der Analyse jedoch zu folgern, daß der Begriff insgesamt ziemlich überflüssig sei, dürfte unseres Erachtens geradewegs in eine rechtspolitisch-wissenschaftspolitische Sackgasse führen.⁹

Anmerkungen

- (1) Diese werden allgemein nicht als Kernstück, sondern als Ersatz oder Ergänzung anderer, zumeist rechtsförmiger gesellschaftlicher Repressionsmaßnahmen angesehen: Hess, S. 13; Könkkola, S. 13; Peters/Peters, S. 50; Siewert, S. 1.
- (2) Vgl. etwa Hess, S. 13-15; Peters/Peters, S. 51; hingegen bleiben v. Balluseck, S. 4; Karstedt/Henke, S. 24; Könkkola, S. 14; Siewert, S. 3, gleichermaßen Analysepostulaten verhaftet.
- (3) Hess, S. 12.
- (4) Henke/Karstedt, S. 23-25; Siewert, S. 1.
- (5) Für die Umwertung der „klassischen Kriminalität“: Taylor/Walton/Young; für die entsprechende Umkehrung des Forschungsinteresses Könkkola, Peters/Peters, S. 50/51: dabei werden Rechtssetzungsakte zwar als legalisiertes Unrecht begriffen, derartige Sachverhalte auch im Rahmen von Diskussionen über die Kriminalität der Mächtigen analysiert, doch wird die Perspektive einer Kriminalisierung dieser Handlungen meist nicht ins Auge gefaßt – sei es, daß man Rechtsforderungen in der politischen Auseinandersetzung für aussichtslos hält, sei es aufgrund der Hoffnung auf eine Gesellschaftsform, in der keine menschliche Handlung mehr kriminalisiert werden muß (zu ersterem Peters/Peters, S. 50/51, zu letzterem Taylor/Walton/Young, S. 282).
- (6) Natürlich können und müssen sich Formen und Prinzipien der Pönalisierung grundlegend ändern. Vgl. Currie, S. 141.
- (7) Dies ist das Problem der legalistischen Positionen. Einen interessanten Ansatz bzgl. Rechtsgutlehre stellt Hassemer vor.
- (8) Es auf den Begriff schiebend aber Peters/Peters, S. 50; Siewert, S. 1; Henke/Karstedt, S. 23.
- (9) So erschöpfen sich gerade die wissenschaftsprogrammatischen Aussagen der Vertreter dieser Position in Analysepostulaten (vgl. Anm. 2). Diese Abwehr von Rechtsforderungen und die daraus resultierende Orientierungslosigkeit erstaunt besonders bei Autoren, die auf der Grundlage marxistischer Gesellschaftstheorie operieren: wer den ambivalenten Charakter des (bürgerlichen) Rechts ernst nimmt, kann auch in der Auflehnung gegen repressive Rechtsinhalte nicht auf Formulierung und Durchsetzung von Rechtsforderungen verzichten. Vgl. dazu z. B. Negt, S. 58.

Literatur

- BALLUSECK, H. von, Thesen zur Erforschung der Kriminalität der Mächtigen, vervielf. Ms., vorgelegt dem AJK-Symposion „Kriminalität der Mächtigen“, 1975
CURRIE, E., Beyond Criminology, in: Issues in Criminology, Vol. 9, No. 1 (Spring '74), S. 133-142
HASSEMER, W., Theorie und Soziologie des Verbrechens, Frankfurt 1973

HENKE, H.-H./KARSTEDT, S., Abweichendes Verhalten in staatlichen Behörden – Struktur, Bedingungen und Formen, in: KRIMJ 1/1976, S. 23-32

HESS, H., Repressives Verbrechen, in: KRIMJ 1/1976, S. 1-22

HESS, H./STÖRZER, H. U., Thesen zur systematischen Einordnung der „Kriminalität der Mächtigen“, vervielf. Ms., vorgelegt der AJK-Arbeitsgruppe „Kriminalität der Mächtigen“, Bielefeld 1976

KÖNIGKOLA, H., Emergence legislation, vervielf. Ms., vorgelegt der Third Conference der European Group for the Study of Deviance and Social Control, Amsterdam 1975

NEGT, O., 10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, in: RÖTTLEUTHNER, H. (Hrsg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975, S. 10-71

PETERS, D./PETERS, H., Kritik an Hess' Kritik – im Namen seiner Kritik, in: KRIMJ 1/1976, S. 46-51

SIEWERT, H. J., Notizen zu den Arbeiten von H. Hess und H.-H. Henke/S. Karstedt in : KRIMJ 1/1976, vervielf. Ms., vorgelegt der AJK-Arbeitsgruppe „Kriminalität der Mächtigen“, Bielefeld 1976

10. Juni 1976

Peterstraße 5, 4400 Münster

Moltkestraße 28, 4400 Münster